

REACH: „Was muss ich wissen?“

Die Europäische Union plant eine komplette Neuordnung des Chemikalienrechts. Die umfangreiche Verordnung von über 1.200 Seiten wird auch viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes betreffen. Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen helfen, über die geplante Chemikalienpolitik und Ihre Betroffenheit als Unternehmen aufzuklären.

1. Worum geht es bei der geplanten Chemikalienverordnung?

Primäres Ziel ist die Konsolidierung des zersplitterten Chemikalienrechts. Die EU will ein einheitliches System zur Registrierung („registration“), Bewertung („evaluation“) und Zulassung („authorisation“) von Chemikalien schaffen – kurz REACH genannt, in das die bisherigen unterschiedlichen Regelungen für Alt- und Neustoffe überführt werden. Doch die EU-Verordnung schließt nicht nur Chemikalien im landläufigen Sinne, sondern alle Stoffe, Zubereitungen (z.B. Farben, Lacke etc.) und Erzeugnisse ab einer jährlichen Produktionsmenge von einer Tonne und mehr je Hersteller ein. Neben den Produzenten und Importeuren von Chemikalien sollen nun auch alle nachgeschalteten Anwender dieser Stoffe in die komplexen Registrierungs- und Zulassungsprozesse mit eingebunden werden. Das heißt, von der geplanten Novelle wird das gesamte produzierende Gewerbe erheblich betroffen sein. Mit der Neuordnung des Chemikalienrechts ist außerdem eine Beweislastumkehr vorgesehen: Während bisher zunächst alle chemischen Stoffe für jegliche Verwendungszwecke eingesetzt werden dürfen, bis die Behörden bestimmte Anwendungen verbieten, müssen nun zuerst alle gewerblichen Akteure in der Lieferkette – Produzenten, Händler und Verwender von Chemikalien – den sicheren Umgang der Stoffe in ihren Verwendungszwecken nachweisen, bevor sie diese vermarkten dürfen.

2. Ab wann gilt die neue Verordnung?

Ab wann genau die Verordnung in Kraft tritt, steht noch nicht fest: Das legislative Verfahren läuft noch. Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission ist am 29. Oktober 2003 veröffentlicht worden. Die erste Lesung im Europäischen Parlament fand am 17. November 2005 ihren Abschluss. Die politische Einigung erfolgte im EU-Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit am 13. Dezember 2005. Das Ende der zweiten Lesung wird Ende 2006 erwartet. Ein Vermittlungsverfahren gilt als wahrscheinlich, so dass mit dem In-Kraft-Treten im Herbst 2007 zu rechnen ist. Allerdings muss beachtet werden, dass eine EU-Verordnung sofort gilt und nicht erst noch in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Geplant ist zunächst eine Vorregistrierungsphase, in der alle Stoffe mit Hersteller- und Kontaktadresse in einem Stoffregister innerhalb 18 Monaten bei der neu zu installierenden europäischen Chemikalienagentur einzutragen sind. Die Registrierung der Stoffe soll anschließend im Wesentlichen in Staffeln nach der hergestellten bzw. importierten Menge erfolgen:

(Diese Arbeitshilfe soll eine erste Information bieten; sie erübrigt nicht das Studium des REACH-Verordnungsentwurfs bzw. nach der Beendigung des legislativen Verfahrens der REACH-Verordnung. Die Angaben sind ohne Gewähr!) (Rechtsstand: 13.12.2005)

Menge in Tonnen pro Jahr:	Spätestens nach :
> 1.000 und Stoffe, die unter die Zulassung fallen	3 Jahren
>100 - 1000	6 Jahren
1 -100	11 Jahren

Die Zulassung von besonders Besorgnis erregenden Stoffen (CMR, PBT-, vPvB-Stoffe) ist zeitlich unbegrenzt, jedoch erfolgt eine Einzelfall bezogene Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Den Zeitpunkt des Reviews legt die Chemikalienagentur ebenfalls individuell fest. Außerdem können Unternehmen zulassungspflichtige Stoffe weiter vertreiben, wenn Sie nachweisen, dass die Risiken adäquat kontrolliert werden. Allerdings müssen Sie eine Analyse hinsichtlich unbedenklicher Alternativen beifügen.

3. Wer ist betroffen?

Grundsätzlich sind alle Industrie- und Handelsbereiche betroffen, die mit chemischen Stoffen im weitesten Sinne in Berührung kommen. So werden voraussichtlich auch Metalle und Naturstoffe unter die erwartete Verordnung fallen, ebenso alle Stoffgemische, die so genannten Formulierungen. Sekundär hat die geplante Novelle dann auch Auswirkungen auf Erzeugnisse, denn letzten Endes bestehen alle Produkte, wie zum Beispiel Computer, Autos, Handys oder Textilien, aus Stoffen. Die Betroffenheit von Unternehmen hängt von vielen Faktoren ab. Diese kann man grob anhand eines einfachen Tests abschätzen:

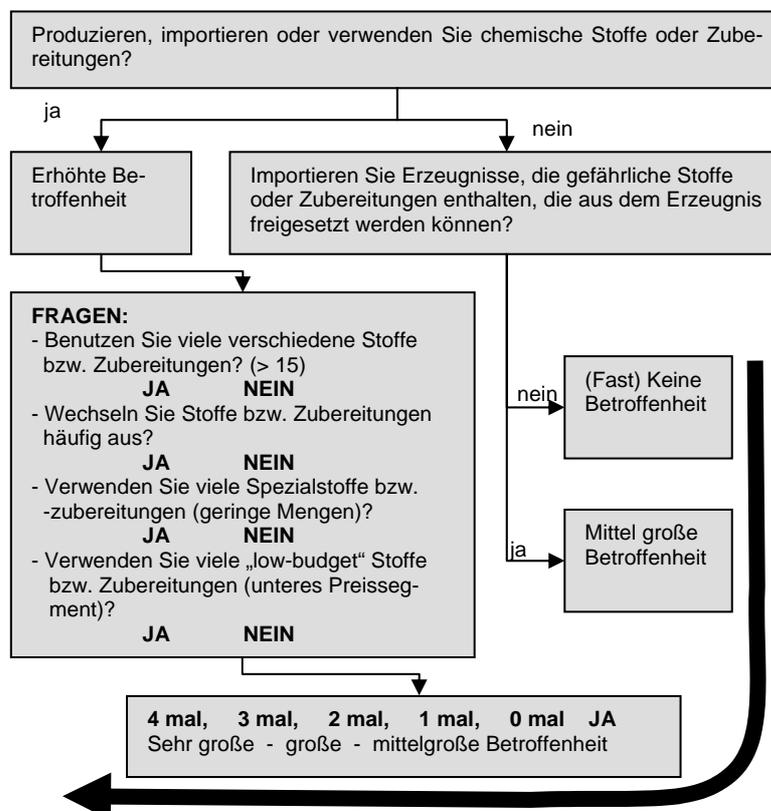


Abbildung: Test zur Abschätzung der Betroffenheit

(Diese Arbeitshilfe soll eine erste Information bieten; sie erübrigt nicht das Studium des REACH-Verordnungsentwurfs bzw. nach der Beendigung des legislativen Verfahrens der REACH-Verordnung. Die Angaben sind ohne Gewähr!) (Rechtsstand: 13.12.2005)

4. Was können Betroffene schon jetzt tun?

Wenn man als Unternehmer betroffen ist, sollte man unbedingt den Verordnungsentwurf einsehen. Man muss nicht die kompletten 1.200 Seiten lesen, aber einen gewissen Überblick sollte man sich verschaffen.

In einem zweiten Schritt sollten die betriebsinternen Stoffflüsse grob und unbürokratisch abgeschätzt werden. Chemikalien werden nämlich durch die Registrierungskosten teurer. Es besteht sogar die Gefahr, dass bestimmte Stoffe, insbesondere Spezialitäten, nicht mehr wirtschaftlich in der EU zu produzieren sind und somit vom Markt genommen werden. Die folgenden Fragen sollen eine Anleitung für die Analyse der Stoffflüsse bieten:

1. Welche Stoffe, Chemikalien, Rohmaterialien und Formulierungen (Gemische von Chemikalien) benutzen, produzieren oder importieren Sie?
2. In welchen Mengen (in Tonnen pro Jahr) produzieren, importieren bzw. verwenden Sie diese?
3. Wie häufig wechseln Sie Stoffe bzw. Formulierungen aus?
4. In welchen Verwendungszwecken werden die von Ihnen hergestellten Stoffe bzw. Formulierungen bei Ihren nachgeschalteten Anwendern eingesetzt? – Fragen Sie Ihren Zwischenhändler bzw. nachgeschaltete Anwender, ob und in welcher Weise Menschen oder die Umwelt mit den Stoffen an sich oder in Erzeugnissen in Berührung kommen?
5. Erfragen Sie bei Ihren Lieferanten, ob Sie nach dem In-Kraft-Treten der geplanten Chemikalienverordnung noch alle benötigten Stoffe beziehen können. Fokussieren Sie Ihre Befragung auf für Sie kritische/wichtige Stoffe oder auf solche von hoher strategischer Bedeutung. Auch Substanzen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit der Zulassung unterworfen werden dürften (wie CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2) sollten nach deren Verbleib im Markt erfragt werden. - Gibt es ggf. noch andere potenzielle Lieferanten?
6. Hersteller und Importeure können Stoffe gemeinsam – in einem Konsortium – registrieren und dadurch Kosten einsparen. Informieren Sie sich deshalb, soweit möglich, welche ihrer Mitbewerber die Stoffe auch noch herstellen bzw. importieren.
7. Was wissen Sie bereits über die von Ihnen hergestellten, importierten oder verwendeten Stoffe? – Liegen Ihnen vielleicht schon Stoffdaten aus früheren Untersuchungen vor?
8. Können Sie die notwendigen Stoffuntersuchungen selbst durchführen oder benötigen Sie ein externes Labor?

(Diese Arbeitshilfe soll eine erste Information bieten; sie erübrigt nicht das Studium des REACH-Verordnungsentwurfs bzw. nach der Beendigung des legislativen Verfahrens der REACH-Verordnung. Die Angaben sind ohne Gewähr!) (Rechtsstand: 13.12.2005)



Wo kann man sich informieren?

Den kompletten Verordnungsentwurf kann man im Internet einsehen unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0644de.html. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder an:

Dr. Tobias Jäger
DIHK Brüssel
Avenue des Arts 19 A-D
B-1000 Brüssel
Tel: +32-286-1663
Mobil: 0171-5280909
Mail: jaeger.tobias@bruessel.dihk.de
ctjaeger@gmx.de (privat)

Stand: 13.12.2005

(Dr. Tobias Jäger, DIHK Brüssel)